

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

02.06.2006

7.35.07 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Physik

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR: 04.05.2005	Präsident: 20.10.2005	
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 28.01.2009	Präsident: 23.03.2009	31.03.2009

**Spezielle Ordnung
für den Bachelor-Studiengang Physik
vom 4. Mai 2005**

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität vom 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 S. 3154) hat der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Physik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2

(zu § 2)

Der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „*Bachelor of Science*“ (abgekürzt: „*B.Sc.*“). § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

§ 3

(zu § 5)

Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 4

(zu § 6 Abs. 1)

(1) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 12 CP (Thesis-Modul).

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Physik umfasst insgesamt 24 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 5

(zu § 8 Abs. 4 Satz 6)

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen im 6. Semester ist der erfolgreiche Abschluss der Module des 1. bis 5. Semesters. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss

(2) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden Vorkenntnissen abhängt.

§ 6

(zu § 9 Abs. 1, § 25)

(1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (im Rahmen eines Studienprojektes mit 8 CP) teilnehmen. Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Studienprojektes wird durch Verantwortliche des Moduls unter Beachtung und Anwendung der Praktikumsordnung festgestellt.

(2) Die Prüfungsformen und die Gewichtung einzelner modulbegleitender Prüfungen bei der Notenbildung werden in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminarvorträge bzw. -ausarbeitungen, Posterpräsentationen, Versuchsprotokolle, Projektberichte oder Exkursionsberichte.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 28 AIB und § 29 AIB.

(3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(5) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 7

(zu § 11)

(1) Das Bachelor-Studium ist in ein zweijähriges Grundstudium und ein einjähriges Vertiefungsstudium gegliedert. Das Grundstudium umfasst Module aus Physik sowie der Mathematik. Im Wahlpflichtfachbereich sind Module aus den Nachbarwissenschaften Chemie, Informatik, numerischer Mathematik sowie BWL/VWL wählbar. Im Vertiefungsstudium (drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl von Spezialisierungsmodulen ergänzt. Das Wahlfach-Modul kann aus den in Anlage 1 aufgeführten Fächern frei gewählt werden.

(2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 8

(zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 9

(zu § 20 Abs. 1 Ziff 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem 1. bis 5. Semester nach Studienverlaufsplan nachzuweisen.

§ 10

(zu § 21)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Studiengang ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden. Anmeldungen zu Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des jeweils vorausgehenden Semesters.

§ 11

(zu § 23 Abs. 1)

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nach der Anmeldung bis spätestens zur Hälfte der Veranstaltungsdauer des Moduls ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2) Im Falle von Wahl- und Wahlpflichtmodulen entfällt die Anmeldung zur Modulprüfung desselben Moduls im nächsten Turnus.

§ 12

(zu § 23)

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 1 oder 2 AllB und im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling schriftlich mit.

§ 13

(zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 14

(zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Bei gleichzeitigem Besuch von weiteren Modulen legt der Prüfungsausschuss die Frist unbeschadet von § 18 und § 26 Abs. 5 Satz 3 AllB angemessen fest.

§ 15

(zu § 26 Abs. 5 Satz 3)

Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen um maximal 6 Wochen verlängert werden.

§ 16

(zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 17

(zu § 29 Abs. 1)

Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus der Summe der Einzelleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

§ 18

(zu § 30 Abs. 2 Satz 1)

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtpfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note E/Sufficient/ausreichend oder besser bewertet worden ist.

§ 19

(zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 20

(zu § 31 Abs. 1)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Noten (jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird.

$$\text{Gesamtpnotenpunkte} = \frac{\sum_{i=1}^x \text{Noten}_i \cdot \text{CP}_i}{\sum_{i=1}^{24} \text{CP}_i} \quad x = \text{Anzahl der Module}$$

§ 21

(zu § 32)

Für alle Studierenden wird eine tabellarische Aufstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 22

(zu § 34 Abs. 2)

Bis zu 6 verschiedene Modulprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 23

(zu § 34 Abs. 4)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Bei Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, trifft der Prüfungsausschussvorsitzende angemessene Regelungen.

§ 24
(zu § 34)

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 17 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Nur ein einziges endgültig nicht beständenes Wahlmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Mit dem endgültigen Nichtbestehen eines Pflichtmoduls ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 25
(zu § 39 Abs. 1)

(1) Studierende, die das Physik-Studium (Diplom) an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor Inkraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Bachelor-Studiengang wechseln.

(2) Der Wechsel muss bis zum Ende des Semesters erklärt werden, welches auf dasjenige Semester, in dem diese Ordnung in Kraft tritt, folgt. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(3) Veranstaltungen des Studiums Physik (Diplom) werden nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung und Studienbeginn des ersten Bachelor-Jahrgangs noch zwei weitere Jahre vorgehalten. Entsprechen Veranstaltungen im Rahmen von Bachelor-Modulen einzelnen Veranstaltungen im Diplom-Studiengang, so entfällt die Verpflichtung zum Angebot spezieller Veranstaltungen für das Diplom-Studium. Alle Prüfungen der Diplom-Vorprüfung müssen spätestens im September 2010 angetreten sein. Alle Prüfungen der Diplomprüfung müssen spätestens im September 2013 angetreten sein. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium und Härtefällen trifft der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang angemessene Regelungen.

§ 26
(zu § 39 Abs. 2)

Studierende, die ein Diplom-Studium Physik begonnen und die Vordiplomprüfung bestanden haben, können ohne Auflagen in das Vertiefungsstudium des Bachelor-Studienganges wechseln. Das abgeschlossene Vordiplom entspricht CP 120, die mit den entsprechenden Notenpunkten des Vordiploms in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Sie belegen nach einer Beratung dem Diplomstudium äquivalente Module in der Vertiefungsphase des BSc-Studienganges.

§ 27
(zu § 40)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker vom 11.07.1994 (StAnz. 1995 S. 2526) und die Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker vom 07.02.1996 (StAnz. 1996 S. 3291) außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit nach § 25 Abs. 1 Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Hans-Otto Walther

Studiendekan des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie